

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 34/09 B

L 20 AS 278/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 99 AS 956/06 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

JobCenter Berlin Marzahn-Hellersdorf,
Allee der Kosmonauten 29, 12681 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2008 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten über die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für die Zeit vom 10. Februar 2005 bis zum 15. Dezember 2005.
- 2 Der Beklagte lehnte mit Bescheid vom 14. April 2005 (Widerspruchsbescheid vom 21. Dezember 2005) den Antrag des Klägers auf Leistungen ab, weil er angesichts seiner Einkommensverhältnisse und insbesondere der seiner Partnerin nicht hilfebedürftig sei. Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 28. November 2006 und Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 4. Dezember 2008).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache sowie einen Verfahrensmangel geltend. Die Anrechnung des Einkommens seiner Partnerin verstoße gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), weil das Einkommen eines Lebenspartners in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft außerhalb des Anwendungsbereichs des Lebenspartnerschaftsgesetzes nicht angerechnet werde. Das Urteil beruhe außerdem auf einem Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht. Er habe ausdrücklich in seiner Berufungsbegründung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2005 hingewiesen, wonach für die Frage, ob eheähnliche und partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaften gleich zu behandeln seien, rechtliche und tatsächliche Feststellungen zu treffen seien. Er habe daher beantragt, gerichtliche Ermittlungen anzustellen. Den Beweisantrag habe er zwar in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht ausdrücklich und zu Protokoll gestellt. Seinem übrigen Vorbringen sei jedoch unmissverständlich zu entnehmen gewesen, dass er weitere Ermittlungen für zwingend notwendig gehalten habe.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (vgl. § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 1 SGG).



- 5 Der Kläger stellt die Rechtsfrage, inwieweit § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst b SGB II in der zum streitigen Zeitpunkt maßgeblichen Fassung gegen Art 3 Abs 1 GG verstieß, weil homosexuelle Paare gegenüber heterosexuellen Paaren, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebten, bevorzugt worden seien. Er hat damit eine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich und klar formuliert.
- 6 Es fehlt hingegen an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage. Sie betrifft nämlich abgelaufenes Recht. Der Gesetzgeber hat durch das so genannte Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende am 20. Juli 2006 (BGBl I 1706) explizit auf den auch von der Beschwerde genannten Beschluss des SG Düsseldorf (abgedruckt in NJW 2005, 845; Anm von Hänlein in Juris-PR SozR 9/2005) reagiert und § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst c SGB II vollständig neu gefasst. In der Begründung hierzu (BT-Drucks 16/1410 S 19 zu Nr 7 Buchst a) wird klargestellt, dass nunmehr auch Partner einer nicht eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft zu einer Bedarfsgemeinschaft werden, wenn sie eine Einstehensgemeinschaft bilden. Der Kläger hätte mithin aufzeigen müssen, inwiefern von seinem Verfahren auch weiterhin noch Wirkungen ausgehen können, die über den Einzelfall hinausgehen (sog Breitenwirkung). Der Vortrag, es sei durchaus denkbar, dass noch eine Vielzahl von gleich gelagerten Fällen den Instanzgerichten zur Entscheidung vorlägen, reicht insoweit nicht aus (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19).
- 7 Der Kläger hat auch keinen Verfahrensmangel bezeichnet, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde auf einen Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrages nach § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11 mwN). Sinn dieser Anforderung ist es, Klarheit darüber zu schaffen, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstandes und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln sind. Der Kläger behauptet jedoch noch nicht einmal, einen entsprechenden Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt zu haben. Allein der Hinweis auf einen in der Berufungsbegründung gestellten Antrag ist insoweit nicht ausreichend.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

